

17.05.93**Empfehlungen
der Ausschüsse****EG - A - In**zu Punkt der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung der gegenseitigen Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81
KOM(92) 544 endg.; Ratsdok. 4266/93

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EG
A
1. Der Bundesrat stellt fest, daß für den ordnungsgemäßen Vollzug von EG-Bestimmungen die Mitgliedstaaten zuständig sind. Der vorliegende Vorschlag zielt, ohne daß eine begründete Notwendigkeit nachgewiesen wird, darauf ab, weitere Kompetenzen aus dem Vollzugsbereich von den Mitgliedstaaten und Regionen hin zur EG-Kommission zu verlagern. Er schmälert damit in einem weiteren Schritt die Vollzugskompetenz der Mitgliedstaaten und begünstigt den Aufbau eines zentralstaatlichen Administrationssystems in Europa, in dem die Mitgliedstaaten und Regionen zu nachgeordneten Verwaltungsinstanzen abgestuft werden.
- EG
A
2. Mit dem Aufbau des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und den bestehenden Regelungen nach der Unregelmäßigkeitsverordnung [Verordnung (EWG) Nr. 595/91] ist eine ausreichende Absicherung des Agrarbereiches gegeben. Zusätzliche Regelungen sind nicht mehr erforderlich, und der Bereich Agrarregelungen ist daher zu streichen.

Ausgeliefert am 18. MAI 1993

- EG
A 3. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung die EG-Kommission zu veranlassen, den gesamten Vorschlag unter Berücksichtigung des Artikels 3 b (neu) des Vertrages über die Europäische Union zu überprüfen. Aus der Begründung ergibt sich nicht, daß dies schon geschehen ist.
- EG
A 4. Unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität hat der Bundesrat vor allem Bedenken gegen Artikel 17 (Aufforderung an den Mitgliedstaat, behördliche Entbindungen einzuleiten; Anwesenheit von Kommissionsbediensteten). Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Aspekt, daß die Übertragung von Vollzugskompetenzen auf die Gemeinschaft einer zwingenden Begründung bedarf, d. h. es muß von der EG-Kommission zweifelsfrei nachgewiesen werden können, daß nur eine Durchführung auf Gemeinschaftsebene geeignet ist, die korrekte Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.
- EG
A 5. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden und liegt somit kein positives Ergebnis einer Überprüfung des Vorschlages im Hinblick auf Artikel 3 b (neu) des Vertrages über die Europäische Union vor, so lehnt der Bundesrat den Vorschlag in der vorliegenden Fassung ab.
- EG
A 6. Der Bundesrat weist [im übrigen vorsorglich] darauf hin, daß auch aus der Sicht des Datenschutzes erhebliche Bedenken bestehen:
7. [EG]
A 8. Zu Artikel 1:
Die Datenschutzregelungen dieses Verordnungsvorschlages stützen sich auf die Richtlinie Nr. des Rates über den Schutz von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr. Diese Richtlinie ist noch nicht verabschiedet. Daher darf die überarbeitete Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 vor Verabschiedung und Umsetzung der Daten-Schutzrichtlinie nicht in Kraft treten.
Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:
Die Empfehlung entspricht nicht dem neuesten Beratungsstand zu dieser Vorlage.
- EG
A 9. Zu Artikel 4:
Die Verordnung sollte einen Vorbehalt für die regionalen nationalen Behörden enthalten, der besagt, daß die Übermittlung der erbetenen Informationen nur möglich ist, wenn dies nach dem Datenschutzrecht der Mitgliedstaaten auch zulässig ist. Dies würde der nationalen Rechtslage Rechnung tragen, wonach der Datenschutz "amtshilfefest" ist, d. h. daß u. U. datenschutzrechtliche Einschränkungen die Leistung von Amtshilfe verhindern.

- EG
A 10. Zu Artikel 12:
Entsprechendes wie bei Artikel 4 muß um so mehr für die Amtshilfe ohne Antrag gelten, bei welcher die Daten nicht konkret zur Erfüllung einer normativ zugewiesenen Aufgabe angefordert werden.
- EG
In 11. Zu Artikel 17
Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Streichung der Absätze 3 und 6 in Artikel 17 hinzuwirken.
Die Funktion der Kommission als "Informationsmittler" entsprechend Artikel 16 und 17 Abs. 1, 2, 4 und 5 reicht aus, um die nationalen Behörden in die Lage zu versetzen, ihre Kontrollaufgaben wahrzunehmen. Der Kommission sollte jedoch kein eigenständiges Antragsrecht zur Überwachung von Personen und Waren zugestanden werden, da doppelte Zuständigkeiten bei der Durchführung von Kontrollaufgaben zu Überschneidung und damit zu Reibungsverlusten führen.
- EG
A 12. Zu Artikel 23:
Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, daß kein Datenaustausch zwischen dem InVeKos-System und dem ZIS-System stattfindet.
- EG
In 13. Zu den Artikeln 27 und 28*)
Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Präzisierung der in Artikel 27 Abs. 1 genannten Maßnahmen ("Feststellung und Unterrichtung", "verdeckte Registrierung", "gezielte Kontrolle") und hinsichtlich der Zulässigkeit dieser Maßnahmen auf eine Regelung hinzuwirken, die mit den für die ersuchende und für die ersuchte Behörde maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften vereinbar ist.
Die Bezeichnung der Maßnahmen, für deren Zwecke das ZIS zulässigerweise genutzt werden soll, entspricht nicht den unter dem Gesichtspunkt der Normenklarheit zu stellenden datenschutzrechtlichen Erfordernissen. Im übrigen bestehen erhebliche Bedenken dagegen, Mitgliedstaaten zu verdeckten Maßnahmen zu ermächtigen, wenn nach deren Recht (offene) gezielte Kontrollen unzulässig sind. Sofern nach nationalem Recht Observationsmaßnahmen nur unter engeren Voraussetzungen zulässig sind, sollte es hierbei verbleiben.

*) Die Artikelbezeichnungen entsprechen hinsichtlich der Artikel 27 ff. dem Beratungsstand der Gruppe Wirtschaftsfragen vom 16. März 1993, Ratsdok. 5134/93.

- EG 14. Zu Artikel 37
- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß der in Artikel 37 vorgesehene Ausschuß für das ZIS als Regelungsausschuß ausgestaltet wird.
- EG In 15. Zu Artikel 39
- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß Artikel 39 gestrichen wird.
- Im Hinblick auf die den nationalen Aufsichtsbehörden zustehenden Zugangs- und Kontrollrechte (Artikel 40) ist eine "Unabhängige Untergruppe zur Aufsicht über das ZIS" (Artikel 39) nicht erforderlich. Die Überwachung des ZIS-Betriebes kann durch die "Untergruppe zur Verwaltung des ZIS" (Artikel 38) erfolgen; eventuelle Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten sind ohnehin von dem "Ausschuß für das ZIS" (Artikel 37) zu entscheiden.
- Artikel 37 und 38 wären nach Annahme des Streichungsvorschlages anzupassen.
- EG In 16. Zu Artikel 40
- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Artikel 40 Abs. 1 Satz 1 auf eine Formulierung hinzuwirken, die eine Verbindung von Verantwortlichkeit und Unabhängigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden vermeidet. Nach dem Verfassungsverständnis der Bundesrepublik Deutschland ist es ausgeschlossen, daß die nationalen Aufsichtsbehörden sowohl für den Schutz personenbezogener Daten verantwortlich als auch unabhängig sind. Eingriffe in Rechte von Personen und Unternehmen dürfen aber nur durch Behörden erfolgen, deren Spitze (also letztlich der Ressortminister) hierfür gegebenenfalls gegenüber dem Parlament die Verantwortung übernimmt (Prinzip der parlamentarischen Verantwortlichkeit). Eingriffsbefugnis und Unabhängigkeit lassen sich strukturell nicht miteinander vereinbaren.
- EG A 17. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß nationales, auf Verfassungsrecht zurückzuführendes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht durch Gemeinschaftsrecht ausgehöhlt werden darf.
- EG A 18. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Verordnungsvorschlag datenschutzrechtlich zu prüfen und das Ergebnis dem Bundesrat mitzuteilen.